

Die Feuerwehr

Bevor der Nordflügel der Anlage auf dem Klosterplatz zur Heimstatt des Kantonsgerichtes umgebaut wurde, war in ihm das Feuerwehrdepot untergebracht. Bei diesem Umbau wurde darauf verzichtet, die von den oberen und jetzt für die Richterbüros bestimmten Zimmer ins Untergeschoss und neu als Gerichtssäle konzipierten Räume führende Rutschstange beizubehalten. Anscheinend herrschte die Auffassung vor, man könne sich jeglicher Symbolik enthalten, weil ohnehin jedermann wisse, dass der Gang an das Kantonsgericht einer Fahrt in den Orkus gleichkomme.

Im alten Kantonsgerichts-Saal thronten die Richter im Halbrund auf einem Podium. Wer sich dem Präsidenten des Kantonsgerichtes nähern wollte, hatte sich zuerst mit der Frage auseinander zu setzen, was ihn überhaupt zu einem solchen Unterfangen berechtige. Schliesslich konnten Akten und Frage ohne weiteres von der untern Ebene nach oben übermittelt werden. Entschied sich jemand aber, den direkten Kontakt zu wagen, hatte er eine weitere Stufe des Podiums zu erklimmen, um den richterlichen Olymp zu erreichen. Ein allenfalls vorhandener Auditor, dessen Beschäftigung ein Beschluss des Gesamt-Kantonsgerichtes vorauszugehen hatte, war am Katzentisch am Fenster in der linken Saalecke untergebracht. Immerhin sass er dort so, wie die Anwälte zu stehen hatten, nämlich auf dem Niveau des Saalbodens und mithin des Erdbodens der Tatsachen.

Vor nicht allzu langer Zeit waren Vaterschaftsklagen ein beliebter Tummelplatz anwaltlicher Bemühungen. Einen weiten und detailreichen Bereich eröffnete die Einwendung des Mehrverkehrs. Ein Blutgutachten, das sich nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nach Massgabe der vom Bundesgericht festgesetzten Prozentsätze zur Vaterschaftsfrage aussprach, konnte in Bausch und Bogen in der Luft zerrissen werden. Andererseits war es nur angesichts ausgesprochen fernöstlicher Charakteristika angezeigt, auf den Antrag auf Einholung eines anthropologischen Gutachtens, bei einem Sprössling schweizerischer Eheleute

zu verzichten.

Die Kindsmutter war in einem Berufungsverfahren von einem Anwalt verbeiständet, der für seine blumigen Ausführungen geradezu berühmt war. Den Einwendungen seines Kollegen, der Beklagte habe ein Präservativ verwendet und überdies darauf geachtet, dass die Frau eine sorgfältige Spülung durchführe, hielt er entgegen, dass man eigentlich die Kenntnis der bundesgerichtlichen Praxis zum Problem der Verwendung eines Kondoms sollte voraussetzen können. «Und was die Spülung anbelangt, meine Herren Kantonsrichter, muss ich bemerken, dass bei meiner Frau die Feuerwehr hätte kommen können, und es hätte alles nichts genützt.» Diese Bemerkung liess den Auditor in lautes Lachen ausbrechen, das aber abrupt erstarb, als er feststellte, wie sich die Köpfe der fünf Kantonsrichter ihm zuwandten und ihn mit Blicken musterten, die mit strafend nur gänzlich unzureichend zu beschreiben sind.

In der Beratung des Kantonsgerichtes wurde der genius loci nicht in die Erwägungen einbezogen und die Frage nach der Nützlichkeit der vom klägerischen Anwalt erwähnten Feuerwehrübung überhaupt nicht als diskussionswürdig betrachtet. Dessen Ansichtsäusserungen in diesem Punkt wurden schlicht übergangen. Zusammengestaucht wurde der Auditor, dem in aller Schärfe klar gemacht wurde, dass eine Gerichtsperson sich jeder Regung des Gesichtes zu enthalten habe, die man als Billigung oder Missbilligung anwaltlicher Argumentation verstehen könnte. (H.M.)